

Ehe und Segnung – Systematische Perspektiven

Bernd Oberdorfer

1 Die Ehe – ein „weltlich Ding“

Wenn man überhaupt etwas vom reformatorischen Verständnis der Ehe weiß, dann dass Luther sie als „weltlich Ding“ bezeichnet hat.¹

Das klingt häufig wie „*nur* ein weltlich Ding“:

Katholiken verweisen immer einmal wieder auf dieses Lutherwort, um zu illustrieren, dass für sie die Ehe ungleich mehr bedeute, weil sie sie als Sakrament verstehen. Die Unauflöslichkeit der Ehe werde dadurch ernster genommen. Ich erinnere mich an einen Vortrag eines mittlerweile pensionierten katholischen Kollegen, der mit der Reformation die Dekadenzgeschichte der Ehe beginnen sah, die in der Gegenwart zur Vollendung gelangt sei (hohe Scheidungszahlen, weitverbreitete vor- und nichteheliche Sexualität etc.). Mit Luthers Entsakramentalisierung der Ehe sah er eine schiefe Ebene beginnen, deren Tiefpunkt in seinen Augen in der betont „offenen“ Ehe von Jean-Paul Sartre und Simone de Beauvoir erreicht war.

Doch auch unter Protestanten kann man oft das „*nur*“ durchklingen hören, nicht selten freilich mit einem triumphalistischen Unterton: „Nur ein weltlich Ding“ bedeutet dann: Wir sind viel freier und liberaler als die Katholiken, bei uns geht die Scheidung, auch die Wiederverheiratung. Manchmal hat man den Eindruck, als würden wir den katholischen Nonchalance-Vorwurf aufnehmen und zur Tugend umdeuten.

In Wirklichkeit kann von einem „*nur*“ nicht die Rede sein. „Ein weltlich Ding“ ist keine Herabwürdigung der Ehe, sondern eine Ortsbestimmung: Die Ehe gehört in die Schöpfungsordnung, nicht in die Heilsordnung. Sie gehört zum weltlichen, weltordnenden, welterhaltenden Handeln Gottes. Sie ist ja auch nicht durch Jesus eingesetzt. Er fand sie vielmehr vor. Es gibt sie auch nicht nur im Christentum, sondern in unterschiedlichen Gestalten in der ganzen Menschheit.

An der Verbindlichkeit und Dauerhaftigkeit der Ehe ändert das gar nichts. Im Gegenteil. Gerade als „weltlich Ding“ ist die Ehe eine verlässliche, Verlässlichkeit generierende und auf Verlässlichkeit angewiesene Institution. Das ist gerade ihre „weltliche“ Funktion. Wie auf seine Weise der Staat, so ist auch die Ehe eine Form der Stabilisierung des sozialen Lebens. Schlicht gesagt: Gott kümmert sich auch um unser irdisches Leben und dazu dienen unterschiedliche Ordnungen, zu denen eben auch die Ehe gehört.

¹ *Martin Luther*, Von Ehesachen (1530), WA 30III, 205–248, hier 205: „ein eusserlich weltlich ding“.

De facto – das ist kulturwissenschaftlich unumstritten – hat die Reformation die Ehe als Institution nicht geschwächt, sondern im Gegenteil zu einem enormen Bedeutungs-*Zuwachs* der Ehe geführt:

Durch die Einführung der Priesterehe wurde längerfristig das evangelische Pfarrhaus als maßstabsetzendes Modell gelebten Glaubens etabliert und ersetzte in dieser Hinsicht das Mönchtum. Die Reformatoren betonten zudem die Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit des weltlichen und des geistlichen Berufs. Das weltliche Leben galt nun im selben Maße und mit derselben Würde wie das geistliche als Bewährungs- und Gestaltungsfeld des Glaubens. Die „weltlichen“ Tätigkeiten wurden als Gottesdienst hochgeschätzt. Dies betraf im hohen Maße auch den Ehestand.

2 Weltliche Eheschließung und kirchliche Trauung

Die Ehe ist nach reformatorischer Überzeugung also ein „weltlich Ding“, d.h., eine Institution mit weltlicher Ordnungsfunktion. Sie ist primär ein Rechtsinstitut. Luther betont deshalb, dass die konkrete Gestaltung der Eheschließung Sache der weltlichen Obrigkeit sei.²

Wenn das aber so ist, dann ist es begründungsbedürftig, dass mit der Eheschließung überhaupt ein kirchlicher Akt verbunden ist. Genau genommen ist es sogar ziemlich überraschend, dass es unter reformatorischen Bedingungen die kirchliche Trauung gibt. Luther ist das sehr wohl bewusst. In seinem „Traübüchlein“ betont er, dass die Eheschließung ein bürgerlicher Akt ist. Das Eheversprechen wird denn auch vor der Kirchentür abgelegt. Der Pfarrer (nach Luther kann es auch ein *Laie* sein) handelt hier im Auftrag der weltlichen Obrigkeit. Der darauffolgende Gottesdienst ist ein Segens- und Fürbittgottesdienst.

Luther sieht, dass die Paare und ihre Familien diesen Gottesdienst wünschen. Modern gesprochen: dass die Kasualie ein Bedürfnis bedient. Er unterstellt ein intuitives Bewusstsein der Paare, dass die Ehe etwas besonders Schweres ist, das deshalb in besonderem Maße des göttlichen Beistands bedarf.³

2 Vgl. in Luthers Kleinem Katechismus das „Traübüchlein“, BSELK 900–905, hier 900: „(...) dergleichen las ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es geht mich nichts an.“

3 Vgl. a. a. O., 901. Ich zitiere nach der neudeutschen Fassung (Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh 2013, 490–494, hier 491f.): „(...) denn wer von dem Pfarrer oder Bischof Gebet und Segen begehrt, zeigt damit deutlich (auch wenn er es nicht ausspricht), in welche Gefahr er sich begibt, welches Risiko er eingeht und wie nötig er den göttlichen Segen und die gemeinsame Fürbitte braucht für die neue Lebenssituation, in die er sich begibt; so zeigt es sich wohl auch täglich, welches Unglück der Teufel anrichtet im Ehestand durch Ehebruch, Untreue, Uneinigkeit und allerlei Jammer.“

Der Traugottesdienst – präzise eigentlich: der Gottesdienst anlässlich einer Trauung – hat also die primäre Aufgabe, das Paar des göttlichen Beistands zu versichern: durch Fürbitte und durch Segen. Wichtig ist Luther auch, durch Verkündigung zentraler biblischer Aussagen zur Ehe, dem Paar das Vertrauen zu vermitteln, dass die Ehe eine gute Einrichtung Gottes ist.

Interessant ist, dass Kinder für Luther keineswegs im Zentrum des Eheverständnisses stehen. Selbstverständlich wird Gen 1 verlesen („Seid fruchtbar und mehret euch“), aber nirgends im „Traubüchlein“ wird die Weitergabe von Leben als Ehezweck genannt. Man kann erwägen, ob das nicht allen Beteiligten so klar war, dass man gar nicht eigens darauf hinweisen musste. Aber trotzdem ist es bedenkenswert, dass Kinder jedenfalls nicht als primärer Ehezweck erscheinen. Der Fokus liegt auf dem Miteinandersein der Ehegatten.

Weil die Eheschließung selbst für die Reformatoren ein weltlicher Rechtsakt war, hatten die evangelischen Kirchen keine grundsätzlichen Probleme mit der Einführung der bürgerlichen Zivilehe in Deutschland 1875, obwohl sie Eheschließung und Traugottesdienst stärker entkoppelte als bisher. Man könnte auch sagen: Sie machte die Unterscheidung besser sichtbar, die nach Überzeugung der Reformatoren ohnehin bestand (aber durch die undeutliche Differenzierung von Staat und Kirche nur verschwommen kenntlich war). Erleichtert wurde die Akzeptanz auch dadurch, dass die bürgerliche Zivilehe ja im Zuge des „Kulturkampfes“ eingeführt wurde, also sich gegen die Katholiken richtete; von diesen konnte man sich dann absetzen, indem man die Zivilehe akzeptierte.

Von da an durften die Kirchen Traugottesdienste nur gewähren für Paare, die die staatliche Trauung nachweisen konnten. Vor einigen Jahren hat der deutsche Staat diese Bedingung aufgehoben. Die Kirchen könnten also Paare trauen, die nach staatlichem Recht unverheiratet sind. Völlig konsequent verzichteten die evangelischen Kirchen darauf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Denn sie verstehen die Eheschließung ja als weltlichen Rechtsakt, dem der kirchliche Ritus als Segenshandlung folgt. Sie müssten im Grunde ein eigenes Eheschließungsritual erst entwickeln. Aber das wäre widersinnig, weil es in der Ehe ja um ein *weltliches* Verlässlichkeitsverhältnis geht. Die Kirche muss vielmehr daran interessiert sein, dass das staatliche Eherecht so gestaltet ist, dass es die Verlässlichkeit der Ehe fördert.

3 Die Entstehung eheanaloger gleichgeschlechtlicher Partnerschaftsmodelle

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass für die Reformatoren die Ehe selbstverständlich heterosexuell definiert war. Die Idee einer eheanalogen homosexuellen Partnerschaft wäre aber auch gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen selbst in dieser Zeit absurd vorgekommen. Bzw. sie wären auf eine solche Idee nicht gekommen.

Dass das heute anders ist, erklärt sich aus einem vielschichtigen kulturellen und sozio-politischen Veränderungsprozess, der sowohl das Verständnis der Ehe als auch Verständnis und Praxis gleichgeschlechtlicher Lebensorientierung betrifft.⁴

- Mit der veränderten sozialen Stellung der Frauen veränderte sich das Eheverständnis: weg von der asymmetrischen „Versorgungsehe“ hin auf die gleichberechtigte „Partnerschaft“, für die zudem Kinder nicht konstitutiv sind. Für die Ehe zentral ist der Gedanke, dass die Partner füreinander wechselseitig Verantwortung übernehmen. Dieses Konzept ist offen für gleichgeschlechtliche Paare.
- Die Entwicklung zuverlässiger Methoden der Empfängnisverhütung verstärkte einen kulturellen Wandel im Blick auf das Verständnis von Sexualität, die jetzt losgelöst werden konnte von der Funktion der Fortpflanzung und primär als Ausdruck intimer Zuwendung wahrgenommen wurde – was evidentermaßen auch zwischen Menschen des gleichen Geschlechts möglich ist.
- Die generelle Pluralisierung der Gesellschaft verringerte die hegemoniale Verbindlichkeit traditioneller Lebensformen und ermöglichte die Koexistenz unterschiedlicher Lebensentwürfe auch im Bereich intimer Beziehungen. Der liberale Rechtsstaat folgt ohnehin dem Prinzip, die private Lebensführung der Bürger möglichst wenig zu reglementieren.
- Umgekehrt hat sich in den modernen Gesellschaften des 20. Jhs. auch das Selbstverständnis von Homosexuellen gewandelt: Die Ausbildung einer stabilen homosexuellen „Identität“, die sich in eheanalog und öffentlich gelebter Partnerschaft artikuliert, wurde zu einem möglichen, für die Selbsterfahrung schlüssigen Lebensentwurf.

In bestimmter Hinsicht konvergierte also die Entwicklung des Eheverständnisses mit der Wandlung des Selbstverständnisses bzw. der Lebensentwürfe homosexueller Menschen. Letztgenanntes erfolgte im Rahmen einer rechtlichen und sozialen

⁴ Vgl. dazu ausführlicher *Bernd Oberdorfer*, *Liebe/ Nächstenliebe/ Sexualität/ Ehe/ Partnerschaft*, in: Wilhelm Gräb/ Birgit Weyel (Hg.), *Handbuch Praktische Theologie*, Gütersloh 2007, 358–370, sowie ders.: *Homosexualität als ökumenische Herausforderung*, in: *Ökumenische Rundschau* 60 (2011), 471–481. Vgl. umfassend jetzt auch *Isolde Karle*, *Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe*, Gütersloh 2014.

Entstigmatisierung der Homosexualität, zu der die Kirchen – ansonsten gern Anwälte ausgegrenzter Minderheiten – leider nicht allzu viel beigetragen haben. In Deutschland wurden einvernehmliche homosexuelle Akte unter Erwachsenen 1969 entkriminalisiert, und über die Abschaffung des § 175 StGB (1994), durch die im Sexualstrafrecht die Homosexualität vollständig der Heterosexualität gleichgestellt wurde, führte der Weg zur Einführung der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare (2001). Dies ging einher mit einer zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz öffentlich gelebter Homosexualität, wofür die Wahlerfolge offen homosexueller Politiker oder die mediale Popularität von Moderatorinnen und Schauspielern mit bekannt gleichgeschlechtlicher Orientierung deutliche Indikatoren sind.

Hochgradig strittig ist freilich das Verhältnis zwischen Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft. Für die Gegner der Einführung einer öffentlich anerkannten gleichgeschlechtlichen Lebensform war die Minimalbedingung, dass eine terminologische Differenz eingehalten wurde. Sie argumentierten mit dem besonderen Schutz, den das Grundgesetz Ehe und Familie angedeihen lässt, und leiteten daraus ein „Abstandsgebot“ gegenüber anderen Lebensformen ab. Gegen die Klage der bayerischen Staatsregierung stellte das Bundesverfassungsgericht allerdings klar, dass der Ehe nichts genommen ist, wenn der Staat andere Beziehungsformen rechtlich institutionalisiert. Das ist plausibel auch insofern, als Ehe und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sich aus unterschiedlichen Personengruppen rekrutieren; es gibt nicht weniger Ehen, weil es mehr Lebenspartnerschaften gibt.

Naiv wäre es allerdings, den eheanalogen Charakter der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften abzustreiten. Es gibt sie nur, weil es die Ehe gibt – und weil gleichgeschlechtlich empfindende Menschen den Wunsch entwickelt haben, ihre Beziehung in einer eheanalogen Verbindlichkeit zu leben. Die terminologische Differenzierung verschleiert diese grundlegende Übereinstimmung. Man kann übrigens fragen, ob die konservativen Kritiker, die auf diese terminologische Differenzierung bestehen, nicht übersehen, dass die „Homo-Ehe“ sich einem konservativen Impuls verdankt und letztlich die Institution der Ehe stärkt, statt zu deren Erosion zu führen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang gern an den – mittlerweile leider anderweitig in Erinnerung geblieben – ehemaligen britischen Premierminister David Cameron, der sagte: „Ich bin für die Homo-Ehe, nicht *obwohl*, sondern *weil* ich konservativ bin.“

4 „Widernatürlich“ oder *eine Liebe wie andere auch*: Die ethische Beurteilung von Homosexualität in den christlichen Kirchen

Ethisch müssten die Kirchen eigentlich diesen Ansatz unterstützen, da ihnen doch grundlegend daran gelegen ist, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in der Lebensführung zu stärken. Dies setzt allerdings voraus, dass Homosexualität nicht als „in sich böse“, also nicht als per se ethisch zu missbilligend gilt, so dass schlechterdings keine gleichgeschlechtliche Praxis ethisch zu rechtfertigen wäre.

Genau dies war lange Zeit die Position der Kirchen (und ist bis heute die der römisch-katholischen Kirche⁵). Aber auch philosophisch und kulturell war es weithin plausibel.

Grundlegend war und ist dabei der Gedanke, dass Sexualität nur dann ethisch legitim ist, wenn sie in konstitutivem (zumindest potenziellem) Bezug zur Fortpflanzung steht.

Konsequent ist dieser Gedanke in der römisch-katholischen Sexualethik durchgehalten: Sie verbietet *alle* (auch heterosexuellen!) Praktiken, die nicht der Entstehung neuen Lebens wenigstens dienen *könnten*.

Weniger konsequent ist der (moderne) Protestantismus: Die grundsätzliche Anerkennung der Empfängnisverhütung impliziert ja die Möglichkeit einer Unterscheidung von Fortpflanzungs- und Ausdrucksfunktion der Sexualität.

Es ist im Übrigen auch kaum mehr überzeugend, von einer „Unnatürlichkeit“ oder gar „Widernatürlichkeit“ der Homosexualität zu sprechen.

Der Ausdruck „natürlich“ kann in zwei unterschiedlichen Bedeutungen verwendet werden: Er kann meinen „der biologischen Ausstattung entsprechend“ oder „der Wesensnatur entsprechend“. Oft wird von der biologischen Ausstattung auf die Wesensnatur geschlossen – etwa wenn aus der Fortpflanzungsfunktion der Sexualität die ausschließliche „Natürlichkeit“ (und normative Geltung) der Heterosexualität abgeleitet wird. Dies ist nicht nur methodisch fragwürdig – ein klassischer „naturalistischer Fehlschluss“! –, sondern es ignoriert auch, dass es ganz offenkundig zeit- und kulturübergreifend eine Minderheit von Menschen gibt, zu deren biologischer Ausstattung die gleichgeschlechtliche Ausrichtung gehört.

Hinzu kommt, dass der Ausdruck „Natur“ beim Menschen komplex ist. Es gehört nämlich zur (Wesens-) Natur des Menschen, seine (biologische) Natur zu gestalten. Er findet seine Natur nicht einfach vor, sondern bildet sie (weiter). Es ist ihm *natürlich*, sich eine *Kultur* zu schaffen. Wäre das anders, müsste man sagen, dass beispielsweise Lesen und Schreiben hochgradig „unnatürliche“ Tätigkeiten sind. Das

⁵ Vgl. dazu meinen Beitrag: „Legalisierung des Bösen“? Erwägungen zu den „Erwägungen“ der vatikanischen Glaubenskongregation zur Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Im Netz veröffentlicht unter: <http://www.philso.uni-augsburg.de/de/lehrstuehle/evangtheol/systematische/texte-online/downloads/Legalisierung-des-Boesen.pdf> (22.3.2017).

würde wohl kaum jemand tun. Entsprechendes gilt dann auch für die Homosexualität: Es ist nicht einzusehen, warum sie keine *human kultivierte* und insofern natürliche menschliche Lebensform sein können sollte.

Im christlichen Kontext spielen natürlich biblische Aussagen eine wichtige Rolle. Hier werden von den Kritikern einer Anerkennung der Homosexualität sowohl explizit negative Aussagen zu gleichgeschlechtlichen Praktiken als auch explizit positive Aussagen zur (heterosexuellen) Ehe normativ geltend gemacht. Diese biblischen Aussagen sind in der Diskussion ausgiebig und erschöpfend (vielleicht auch: bis zur Erschöpfung) behandelt worden. Ich beschränke mich daher auf wenige Anmerkungen.

Die schöpfungstheologischen Aussagen in Genesis 1 und 2 müssen nicht normativ-exkludierend aufgefasst werden: Dass Gott den Menschen „als Mann und Frau“ schuf, heißt nicht zwingend, dass alle nicht-heterosexuellen Lebensformen schöpfungswidrig wären. Die Erzählung der Bedrohung der zwei Engel durch die Sodomiter (Gen 19) hat nicht homosexuelle Praxis zum Thema (obwohl sie dieser jahrhundertlang den Namen gab), sondern den Bruch des Gastrechts. Die scharfen Bestimmungen zu gleichgeschlechtlichem Verkehr im „Heiligkeitsgesetz“ (Lev 18 und 20) müssen in dessen kult- und reinheitsrechtlichem Rahmen verstanden werden, dem im Christentum keine unmittelbare Verbindlichkeit mehr zukommt. Hier wie auch in den neutestamentlichen „Lasterkatalogen“ ist zudem zu fragen, ob dabei dieselben Phänomene angesprochen werden wie heute, wenn es um gleichgeschlechtliche Partnerschaften geht.

Als einzig gravierende Stelle bleibt übrig Römer 1. Paulus benennt hier (männliche wie weibliche) gleichgeschlechtliche Praxis als Ausdruck oder Folge einer „unnatürlichen“ Verwechslung von Schöpfer und Geschöpf, in der er die Sünde der Heiden identifiziert. Das Argument ist aber nicht sehr klar – warum sollte Homosexualität ein Indikator für Kreaturvergötzung sein? Vermutlich steht im Hintergrund die Vorstellung einer vom Schöpfer der Schöpfung eingestifteten „natürlichen“ Ordnung, deren Übertretung einer Missachtung des Schöpferwillens gleichkommt. Und Paulus versteht Homosexualität offenkundig als so schlagendes Beispiel für eine solche Übertretung, dass er eine weitere Argumentation für unnötig hält. Paulus beruft sich also auf eine kulturelle Evidenz, für die er bei seinen Lesern mit selbstverständlicher Zustimmung rechnet. Er teilt hier, m.a.W., ein allgemeines kulturelles Urteil seiner Zeit, und man kann mit guten Gründen die Meinung vertreten, dass wir an dieses zeitbedingte Urteil theologisch nicht mehr gebunden sind. Auch liegt die Frage nahe, ob Paulus mit der prinzipiellen, undifferenzierten Ablehnung von Homosexualität nicht seiner eigenen zentralen Einsicht widerspricht, dass in Christus die natürlichen und kulturellen Unterscheidungen von Geschlecht, sozialem Status, ethnischer Zugehörigkeit etc. ihren diskriminierenden, ausgrenzenden Charakter verloren haben (Gal 3,28). Denn dann wäre es geboten, ‚mit Paulus gegen Paulus‘ jenes hermeneutische Verfahren innerbiblischer Sachkritik anzuwenden,

das Luther im Blick auf die Rechtfertigungsbotschaft unter Berufung auf Paulus gegen den Jakobusbrief geltend machte. Gal 3,28 spiegelt auch genau jenes radikal inkludierende Nächstenliebe-Ethos wider, das ausweislich der Evangelien das Wirken und die Verkündigung Jesu auszeichnete. So wie sich Jesus damals den – aus religiösen Gründen! – diskriminierten Gruppen („Unreinen“, Frauen, religiösen und ethnischen Minderheiten, sozialen Außenseitern) zuwandte, so gilt es dies unter veränderten Bedingungen auch in der Gegenwart zu tun.

Angesichts dessen ist es theologisch gut begründbar, verbindlich gelebte gleichgeschlechtliche Partnerschaft im oben entfalteten reformatorischen Sinn eines weltlichen Verlässlichkeitsverhältnisses kirchlich positiv zu würdigen.

Was bedeutet das nun für die Segnung bzw. Trauung als kirchliches Ritual? Das will ich abschließend thesenhaft erläutern.

5 Kirchliche Segnung bzw. Trauung gleichgeschlechtlicher Paare – eine Thesenreihe

- 1) Die Kirche kann nur segnen, was nicht schöpfungswidrig ist, d.h. dem Schöpferwillen nicht widerspricht. Mehr noch: Sie kann nur segnen, was als positiver Ausdruck des Schöpferwillens erkennbar ist. Bei der Ehe ist dies der erklärte Wille der Partner, eine umfassende, zeitlich nicht begrenzte, keinen Lebensbereich ausschließende, verlässliche Lebensgemeinschaft miteinander einzugehen, füreinander Verantwortung zu übernehmen „in guten wie in schlechten Tagen“. Eine solche verlässliche wechselseitige Bindung (und den Willen dazu) gibt es auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.
- 2) Die Ehe ist nach evangelischem Verständnis eine weltliche Verlässlichkeitsbeziehung. Die Eheschließung ist daher eine weltliche Angelegenheit. Der kirchliche Traugottesdienst ist keine Eheschließung, sondern folgt ihr. Er ist der Segnungs- und Fürbittgottesdienst anlässlich einer Eheschließung.
- 3) Es gibt in Deutschland ein öffentliches Rechtsinstitut der (gleichgeschlechtlichen) Eingetragenen Lebenspartnerschaft, das eheanalog ist (und das es nur gibt, weil es eheanalog ist).
- 4) Es gibt das deutlich artikulierte *Bedürfnis* gleichgeschlechtlicher Paare, kirchlich gesegnet zu werden. Dies entspricht sehr genau dem in Luthers „Traubüchlein“ angesprochenen Bewusstsein der Brautleute, der Aufgabe des verlässlichen Zusammenlebens aus eigenen Kräften nicht gewachsen zu sein.
- 5) Diese Paare wollen ihre (öffentlich und rechtsverbindlich erklärte) *Beziehung* unter den Segen und Beistand Gottes stellen. Die bisherige offizielle kirchliche Regelung, die *Individuen* (also *nicht* die Beziehung) in *seelsorgerlichem* Rahmen (also *nicht* im öffentlichen Raum gottesdienstlichen Handelns) zu segnen,

ist nicht nur halbherzig (warum segnet man Menschen, deren Beziehung man offenbar nicht zweifelsfrei segenswürdig findet?) und lebensfremd (formal segnet der kirchliche Amtsträger nur zwei voneinander unabhängige Individuen, die zufällig gerade im selben Raum sich befinden, der zudem kein öffentlicher Gottesdienstraum sein soll, und wegen des Seelsorgekontexts fehlt idealiter auch die Gemeindebeteiligung). Sie entspricht vielmehr auch in keiner Weise den Bedürfnissen und Erwartungen der Beteiligten – sie wünschen, ja mehr noch: *meinen* etwas anderes zu bekommen, als ihnen faktisch-juridisch gegeben wird. Und sie entspricht auch nicht dem offiziell-rechtsverbindlichen Charakter ihrer Beziehung. Die jetzige (Nicht-)Regelung ist daher unbefriedigend. Dies gilt auch dann, wenn die meisten Pfarrerrinnen und Pfarrer die Segnungen ohnehin bereits als trauungsanaloge Segnungsfeiern im gottesdienstlichen Rahmen gestalten. Sie bewegen sich dabei nämlich in einer rechtlichen Grauzone. Und es ist nie gut, wenn rechtliche Regelung und gelebte Praxis dauerhaft auseinanderklaffen.

- 6) Die Kirche sollte daher den Wunsch gleichgeschlechtlicher Paare, die Verbindlichkeit ihrer Eingetragenen Lebenspartnerschaft durch den Zuspruch des göttlichen Segens zu unterstreichen, positiv aufnehmen und eine offizielle Form des Segnungsgottesdienstes etablieren.
- 7) Was die Terminologie angeht, so gibt es im weltlichen wie im kirchlichen Bereich zwei grundsätzliche Optionen. Unbestreitbar ist, dass Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft strukturanalog sind. Bei der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft entstand nun das Paradox, dass etwas nicht als Ehe bezeichnet werden durfte, das es nur gibt, weil es eheanalog ist. Konsequenterweise wurden in der Folge die gesetzlichen Regelungen für die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom Gesetzgeber oder vom Bundesverfassungsgericht im Sinne des Diskriminierungsverbots nach und nach weitgehend denen für die Ehe angeglichen. De facto ist die Eingetragene Lebenspartnerschaft eine Ehe. Unbestreitbar ist aber ebenso, dass sie eine *spezifische Form* der Ehe ist. Will man die (nicht-diskriminierende) Differenz markieren, legt sich eine unterschiedliche Benennung nahe; soll die (fundamentale) Gemeinsamkeit betont werden, ist der einheitliche Begriff vorzuziehen. Beides ist im Prinzip möglich; man sollte keinen Glaubenskrieg daraus machen. Wenn die terminologische Differenzierung die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften erleichtert, spricht nichts dagegen, sie zumindest für eine Übergangszeit beizubehalten. Lebensweltlich (z.B. in den Medien) setzt sich ohnehin die Ehe-Terminologie mehr und mehr durch.
- 8) Entsprechendes gilt auch für das Verhältnis von „Segnung“ und „Trauung“. Der kirchliche Traugottesdienst ist nach reformatorischem Verständnis ein Segnungs- und Fürbittgottesdienst anlässlich einer (weltlichen) Eheschließung.

Exakt dieselbe Funktion erfüllt die kirchliche „Segnung“ gleichgeschlechtlicher Paare: Sie ist ein Segnungs- und Fürbittgottesdienst anlässlich einer (weltlichen) *Verpartnerung*. So wie die Trauung eine Segnung ist, so kann die „Segnung“ auch als „Trauung“ bezeichnet werden. Allerdings bleiben auch zwischen der Segnung hetero- und homosexueller Paare bestimmte charakteristische Differenzen, die sich in den in anderen Landeskirchen bereits ausgearbeiteten Agenden etwa in der Auswahl einschlägiger biblischer Zeugnisse niederschlagen. Ich könnte daher auch mit einer terminologischen Differenzierung leben, obwohl ich sie nicht im strengen Sinne notwendig finde. Klar ist ohnehin – um das noch einmal zu sagen –, dass es die „Segnung“ nur gibt, weil es die „Trauung“ gibt. Überhaupt hat die Kirche homosexuelle Beziehungen ethisch nur deshalb positiv in Erwägung gezogen, weil sie eheanalog gelebt werden (und von den Beteiligten auch eheanalog gelebt werden wollen). Man könnte daher auch umgekehrt argumentieren, dass der Kirche auch terminologisch daran gelegen sein müsste, den Bindungswillen hervorzuheben; dies spräche dafür, einheitlich von „Trauung“ zu sprechen. Aber zwingend ist auch das nicht. So oder so: Es bleiben unterschiedliche Varianten unter demselben Dach.

Professor Dr. Bernd Oberdorfer ist Ordinarius für Systematische Theologie im Institut für Evangelische Theologie der Universität Augsburg. Er ist u. a. Mitglied des Rates des Lutherischen Weltbundes und Mitglied der Kommission „Faith and Order“ des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).